

# Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Steinheim-Murr



vertreten durch

GVV-Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Torsten Bartzsch, Bürgermeisteramt Murr



(Quelle Luftbild: google earth)

## Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB

Stand: Stuttgart, 07. Juli 2021

## Flächennutzungsplan 2025 - 1. Änderung

### Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a (1) BauGB

#### Inhalt:

1.	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a (1) BauGB.....	3
2.	Anlass und Ziel der Planung – Aufstellung der FNP-Änderung.....	3
3.	Verfahrensablauf.....	4
4.	Fachgutachten/ Artenschutz.....	5
5.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	5
6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung).....	6
7.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	6
7.1	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.....	6
7.2	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.....	9
8.	Feststellungsbeschluss.....	9

#### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Petra Zeese  
M.Sc., Vanessa Luz, Stadtplanung

**FPZ**

**ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR**

Dipl.-Ing. Petra Zeese • Freie Architektin und Stadtplanerin  
Ostendstraße 106 • 70188 Stuttgart • Tel. 0711/459570-0  
fpz@fpz-zeese.de • www.fpz-zeese.de • BDA • DASL • SRL

**in Zusammenarbeit mit der Stadt Steinheim und der Gemeinde Murr**

## 1. Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a (1) BauGB

Die zusammenfassende Erklärung dient der Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2. Anlass und Ziel der Planung – Aufstellung der FNP-Änderung

Im FNP ist für das gesamte Gebiet des GVV die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung mit der sich daraus ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 (1) BauGB). Der FNP ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB). Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung des FNP gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB).

Das Planungsgebiet umfasst die Markungsflächen der im Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr (GVV) zusammengeschlossenen Gemeinden, der Stadt Steinheim a. d. Murr mit den Ortsteilen Kleinbottwar und Höpfigheim und der Gemeinde Murr. Das Planungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 3.097 ha (Stadt Steinheim: 2.318 ha, Gemeinde Murr: 779 ha).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

Die 1. Änderung zum FNP 2025 erfolgte auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2025 vom 13.01.2012, genehmigt am 27.12.2011.

Das Verfahren zur 1. Änderung des FNP 2025 des GVV Gemeindeverwaltungsverband Steinheim-Murr war im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich, weil sich Änderungsbedarfe aufgrund von neuen Entwicklungszielen der Gemeinden ergeben haben:

- aus dem FNP entwickelte rechtskräftige Bebauungspläne, für deren Geltungsbereiche die Nutzung von "Planung" in "Bestand" umgewidmet wurden
- des Weiteren wurden die Geltungsbereiche von bereits gefassten rechtskräftigen Bebauungsplänen, welche nicht den Gebietsfestsetzungen im rechtskräftigen FNP entsprechen, an die neuen Flächennutzungen angepasst.
- Zudem gibt es städtebauliche Entwicklungsgebiete (z.B. „Thürrauch Areal“), für die vorgesehen war, die Art der baulichen Nutzung umzuwidmen.

In der folgenden Übersicht sind die erarbeiteten Änderungsbereiche dargestellt:

### Auflistung der Änderungsbereiche zum „FNP 2025 - 1. Änderung“ gemäß Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des FNP der GVV vom 09.05.2019:

Stadt Steinheim			
1.	„Seewiesen - Erweiterung“ (Höpfigheim)	Arrondierung einer Wohnbaufläche nach § 13b BauGB	0,94 ha
2.	„Scheibenäcker“	Entwicklung der Wohnbaufläche (W) zum Wohngebiet (WA), Anpassung der Gebietsgröße (BP-Verfahren in Bearbeitung)	7,04 ha

3.	„Grafenäcker I- III“	Anpassung der Art der baulichen Nutzung (Aufstellungsbeschluss gefasst)	4,3 ha
4.	„Nördlich der Murrer Straße“	Entwicklung der Gewerblichen Baufläche (G) zu einem gegliederten Gebiet mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung: GE, MI, WA und Umsetzung in Abschnitten ( Entwicklung wurde eingestellt)	3,73 ha
<b>Gemeinde Murr</b>			
5.	„Flst. 4113/2“	Korrektur Nutzung von "Mischbaufläche" zu "landwirtschaftlich genutzte Fläche"	0,09 ha
6.	„Haugweg – 1. Änderung im Bereich Talstraße 1–5“	Entwicklung einer Mischbaufläche (M) zum Wohngebiet (WA), (rechtskräftiger BP liegt vor)	0,10 ha
7.	„Sportanlagen Murratal - 1. Änderung“	Änderung der Art der baulichen Nutzung zum Jugendhaus (SO) (rechtskräftiger BP liegt vor)	0,47 ha
8.	„Frauenstraße 6 - 8“	Entwicklung einer Mischbaufläche (M) zum Wohngebiet (WA), (rechtskräftiger BP liegt vor)	0,21 ha
9.	„Thürrauch Areal“	Entwicklung einer Gewerbebrache (G) zum Wohngebiet (WA), (rechtskräftiger BP liegt vor)	0,9 ha
10.	„Gigis - 3. Änderung, Beethoven-/Heer- und Hindenburgstraße“	Entwicklung einer Mischbaufläche zu einer Wohnbaufläche (W) mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung: WB, (rechtskräftiger BP liegt vor)	0,93 ha
11.	„Langes Feld VI - 2. und 3. Abschnitt“	Entwicklung der Wohnbaufläche (W) zum Wohngebiet (WA), (rechtskräftiger BP liegt vor)	3,3 ha
12.	„Langes Feld V – Erweiterung“	Entwicklung der Gewerblichen Baufläche (G) zu gegliedertem Gebiet mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung: GE, MI, WA und Umsetzung in Abschnitten, (Vorbereitungen des BP-Verfahrens)	2,4 ha

### 3. Verfahrensablauf

Die 1. Änderung zum FNP 2025 erfolgte auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2025 vom 13.01.2012, genehmigt am 27.12.2011.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinheim-Murr hat am 09.05.2019 ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan 2025 beschlossen und den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.05.2019 in den Steinheimer Nachrichten und am 17.05.2019 in dem Nachrichtenblatt Murr öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte vom 18.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020. Der Vorentwurf sowie die Planunterlagen lagen zur jedermanns Einsicht in den Rathäusern von Steinheim-Kleinbottwar und Murr sowie auf der Homepage der Stadt Steinheim und der Gemeinde Murr aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurde 1 Anregung aus der Öffentlichkeit eingereicht, von den beteiligten Behörden haben 10 eine Stellungnahme abgegeben. Die Beratung und Abwägung über diese Stellungnahmen erfolgte in den Gremien der Verbandsgemeinden und abschließend in der Verbandsversammlung am 22.10.2020. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Auslegung des Entwurfs wurde am 29.10.2020 in den Steinheimer Nachrichten und am 30.10.2020 in dem Nachrichtenblatt Murr öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf sowie die dazugehörige Begründung lagen zur jedermanns Einsicht vom 09.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020 in den Rathäusern beider Verbandsgemeinden sowie auf der Homepage der Stadt Steinheim und der Gemeinde Murr aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Während der Offenlage sind von einem Anwohner sowie 9 Stellungnahmen von den Behörden eingegangen. Aus den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung sowie den fortgeschrittenen Planungsprozessen der beinhalteten Bebauungsplanverfahren ergeben sich keine Änderungen zum Entwurf des „Flächennutzungsplan 2025 - 1. Änderung“ vom 22.10.2020.

Im Aufstellungsbeschluss des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan 2025 – 1. Änderung vom 09.05.2019 war der Bereich „Nördlich der Murrer Straße“ in Steinheim enthalten. Dieser sah eine Entwicklung der Gewerblichen Baufläche (G) zu einem gegliederten Gebiet mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet (GE), Mischgebiet (MI) und ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Entwicklung wurde im Laufe des Verfahrens eingestellt, da man sich nicht mit dem Eigentümer einigen konnte.

#### **4. Fachgutachten / Artenschutz**

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für die o.g. Gebiete, sofern die Verfahren nicht nach § 13a und 13b BauGB durchgeführt wurden, wurden bzw. werden Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung geprüft und in den Umweltberichten beschrieben bzw. dargestellt und bewertet. Die erforderlichen Gutachten zum Artenschutz werden jeweils begleitend zu den jeweiligen Verfahren erstellt und entsprechend umgesetzt. Weitere zusätzlich notwendige Gutachten, z.B. zum Lärmschutz oder zur Begutachtung der Bodenverhältnisse werden bedarfsbezogen erstellt, die Ergebnisse werden im Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

**Auf die jeweiligen Fachgutachten als Anlage der Bebauungspläne wird verwiesen.**

#### **5. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die 1. Änderung des FNP 2025 werden die Ergebnisse der detaillierten Prüfungen im Zuge der Bebauungsplanverfahren genutzt und abgeschichtet, so dass für die FNP-Änderung keine gesonderte Umweltprüfung erarbeitet wurde.

##### **Relevante Umweltauswirkungen:**

- **Stadt Steinheim, B-Plan, Scheibenäcker (Kleinbottwar):**  
Die Bebauung des Gebiets stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, da die Bodenveränderungen im Zuge der Bebauung relevante Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Wasser und Klima haben. Grünordnerische Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich decken einen Teil des erforderlichen Ausgleichsbedarfs innerhalb des Planungsgebiets ab. Im Hinblick auf die

detaillierten Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren verwiesen.

- **Gemeinde Murr, B-Plan, Sportanlagen Murratal - 1. Änderung:**  
Im Ergebnis des Umweltberichts wurden Art und Umfang der Pflanzgebote entsprechend der Ergebnisse der Eingriffs- Ausgleichsbilanz festgesetzt. Ersatzmaßnahmen waren aufgrund der umfassenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet nicht erforderlich. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft und Hochwasserschutz wurden getroffen.
- **Gemeinde Murr, B-Plan, Langes Feld V – Erweiterung:**  
Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Da sich die Fläche im Außenbereich befindet, ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren mit Umweltbericht vorgesehen.

## 6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Aufgrund der im Stadtgebiet weit fortgeschrittenen Innenentwicklung war eine Nutzungsänderung für zahlreiche Flächen dringend erforderlich.

Die Plausibilitätsprüfung zum Nachweis des zusätzlichen Wohnbedarfs für das Gebiet „Scheibenäcker“ in Kleinbottwar wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Auf die ausführliche Erläuterung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung 2025 – 1. Änderung vom 20.10.2020 wird verwiesen.

## 7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

### 7.1 Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) ging eine Stellungnahme ein:

- Einwand gegen Umwidmung von Mischfläche in landwirtschaftliche Fläche (Flst.Nr.4113/2). Hinweis auf Gutachten, das Bauentwicklungsland auf der genannten Fläche vorsieht
- Verweis auf Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (Die Ausweisung der Flächen im FNP sind nicht parzellenscharf anzusehen. Die Lage im Außenbereich lässt eine bauliche Entwicklung und Neubebauung nicht zu.)

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 (1) BauGB) gingen Stellungnahmen mit wesentlichen abwägungsrelevanten Belangen ein, welche wie folgt im Zuge der Abwägungsentscheidung behandelt wurden:

#### 7.1.1 Handwerkskammer Region Stuttgart:

- **Stadt Steinheim, B-Plan - Scheibenäcker**  
Verweis auf Anregungen des Bebauungsplanverfahrens am 11.06.2019:
  - Anregungen wurden berücksichtigt und ergänzt.
- **Gemeinde Murr, B-Plan - Ziegelei I – 1. Änderung:**  
Bedenken bezüglich Umwidmung des eingeschränkten Gewerbegebiets in ein Mischgebiet, da Wohnbebauung daran gehindert wird an das Gewerbegebiet heranzurücken:
  - Bestehende Wohnbebauung ist bereits ohnehin direkt angrenzend
  - Umwidmung erforderlich, um Wohnraum im OG der DRK-Wache zu sichern

- **Gemeinde Murr, B-Plan - Haugweg – 1. Änderung im Bereich Talstraße 1-5:**

Hinweis nicht am Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange beteiligt worden zu sein, Bedenken bezüglich Umwidmung von Mischbaufläche in Allgemeines Wohngebiet:

- Nutzungsänderung ist plausibel

- **Gemeinde Murr, B-Plan - Frauenstraße 6-8:**

Bedenken der Verdrängung von bestehendem Gewerbe und fortschreitende Entwicklung hin zu einem reinen Wohngebiet, Beibehalten eines Mischgebiets:

Eine Änderung des Gebietstypus ist notwendig, da sich der Gebietscharakter bereits einem WA angenähert hat. Die Anpassung der Art der Nutzung basiert auf der tatsächlichen Nutzung im Gebiet und stellt nur eine Richtigstellung dar

- Zudem sind auch in einem WA noch betriebliche Nutzungen möglich.
- Ein reines Wohngebiet wird nicht als Art der Nutzung angestrebt.

- **Gemeinde Murr, B-Plan - Thürrauch Areal:**

Verweis auf Stellungnahme Frauenstraße 6-8 – Gemeinde Murr, Umwidmung von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet wird problematisch angesehen:

- Siehe Oben Stellungnahme Frauenstraße 6-8 – Gemeinde Murr
- Für die Ausweisung von MI-Flächen muss für die tatsächliche Nutzung eine Mischung erreicht werden.

- **Gemeinde Murr, B-Plan Langes Feld V – Erweiterung 2. BA:**

Anregung 2. BA im B-Plan als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln, um Betriebswohnungen weiterhin zu ermöglichen

- Verweis auf Bebauungsplanverfahren

### 7.1.2 RP Stuttgart:

#### a) Raumordnung:

##### Steinheim, B-Plan, Grafenäcker I-III:

Hinweis, dass Planungsziele den Zielen der Raumordnung widersprechen.

- Hinweis soll berücksichtigt werden und in den jeweiligen Festsetzungen auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt werden.

##### Steinheim, B-Plan, Scheibenäcker:

Hinweis auf ausreichenden Bedarf an neuen Wohnbauflächen der Stadt Steinheim

- Im FNP sind die Gebietsabgrenzungen nicht parzellenscharf dargestellt, daher ergeben sich Korrekturen, die bei einer höheren Genauigkeit zu einer Aktualisierung der Flächengrößen führen. Zudem wurde ein Nachweis zum dargestellten Wohnbedarf im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt und bestätigt.

**b) Denkmalpflege:**

Steinheim, B-Plan, Scheibenäcker, Kelterstraße 14 (§ 2 DShG-BuK):

Bedenken aus denkmalpflegerischer Sicht, dass Kulturdenkmal an Bedeutung verliert

- Durch Integration des Kulturdenkmals in den neuen Entwurf gewinnt das Kulturdenkmal an Bedeutung und wird erlebbar gemacht.

**c) Archäologische Denkmalpflege:**

Bedenken aus archäologischer, denkmalpflegerischer Sicht aufgrund von Beeinträchtigung des Kulturdenkmals durch das Plangebiet „Grafenäcker I-III“, Steinheim und „Ziegelei I – 1. Änderung“ und „Flst. 4113/2“

- Es findet lediglich eine Umwidmung des Gebietscharakters statt. Eingriffe in das Kulturdenkmal sind daher ausgeschlossen.

**d) RP Stuttgart Abtl. 4 Straßenwesen und Verkehr:**

Steinheim, B-Plan, Grafenäcker I-III:

Hinweis gesetzlichen Anbauabstand von 20m gemäß § 22 StrG einzuhalten.

- Verkehrliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

**7.1.3 LRA Ludwigsburg, Landwirtschaft:**

Steinheim (Höpfigheim), B-Plan, Seewiesen:

Hinweis auf flächensparende Umsetzung

- Der städtebauliche Entwurf verfolgt grundsätzlich einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Steinheim (Kleinbottwar), B-Plan, Scheibenäcker:

Hinweis auf flächensparende Umsetzung und Innenentwicklung

- Der städtebauliche Entwurf verfolgt auch hier grundsätzlich einen schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Innenentwicklung wird in Steinheim mit Nachdruck verfolgt.

**7.1.4 Verband Region Stuttgart:**

Steinheim, B-Plan, Grafenäcker I-III, Sonderbaufläche Einzelhandel:

Hinweis auf Ausschluss nicht-zentrenrelevanter Sortimente bzw. Erweiterung bestehender Betriebe auszuschließen.

- Die Ziele der Raumordnung sollen berücksichtigt werden. Detaillierte Festsetzungen dazu werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Von weiteren TÖB / Behörden / Nachbarkommunen wurde Zustimmung zur Planung signalisiert bzw. keine Anregungen vorgebracht.

**Auf die ausführliche synoptische Abwägungstabelle mit Stand (06.04.2020) wird verwiesen.**



## **7.2 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB ist eine Stellungnahme eingegangen.

Siehe Oben: Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 (2) BauGB) gingen Stellungnahmen mit wesentlichen abwägungsrelevanten Belangen ein, welche wie folgt im Zuge der Abwägungsentscheidung behandelt wurden:

### **7.2.1 Handwerkskammer Region Stuttgart:**

#### Gemeinde Murr, B-Plan, Frauenstraße 6-8:

Siehe Oben: Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

#### Gemeinde Murr, B-Plan, Thürrauch Areal:

Siehe Oben: Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

#### Gemeinde Murr, B-Plan, Langes Feld V – Erweiterung 2. BA:

Anregung Betriebswohnungen im GE im Zusammenhang mit dem Betrieb festzusetzen, um angrenzende Gewerbebetriebe zu schützen.

- Es wird ein neues GE entstehen, welches in dem Maß wie es an dieser Stelle für die Gemeinde wohltuend ist und das direkt angrenzende Wohngebiet sowie artenschutzrechtliche und ökologische Rahmenbedingungen hinreichend berücksichtigt.

Anregung 2. BA als eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln und allenfalls im östlichen Bereich einen kleinen Streifen Mischgebiet als Pufferzone auszuweisen.

- Ein eingeschränktes Gewerbegebiet entspricht aus Sicht der Gemeinde keiner geeigneten Übergangszone zwischen bestehender Wohnnutzung und geplantem Gewerbe, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Lärmwerte. Daher soll der 2. BA nicht als Gewerbegebiet entwickelt werden.

Von weiteren TÖB / Behörden / Nachbarkommunen wurde Zustimmung zur Planung signalisiert bzw. keine Anregungen vorgebracht.

**Auf die ausführliche synoptische Abwägungstabelle mit Stand 20.10.2020 wird verwiesen.**

## **8. Feststellungsbeschluss**

Der Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Lageplänen sowie der Begründung erfolgte durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Steinheim-Murr am 29.04.2021 gem. § 6 (1) BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Landratsamts Ludwigsburg vom 17. Juni 2021 (20-621.31/Em) genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wird am 08.07.2021 in den Steinheimer Nachrichten sowie am 09.07.2021 im Nachrichtenblatt Murr veröffentlicht und tritt damit rechtswirksam am 09.07.2021 in Kraft.